

An das  
Nieders. Kultusministerium  
Postfach 1 61  
30001 Hannover

Nettelbeckstr. 11, 30175 Hannover  
Tel.: 0511 / 281079  
Fax: 0511 / 2834766  
E-Mail: [kath.bueronds@t-online.de](mailto:kath.bueronds@t-online.de)  
[www.katholisches-buero-niedersachsen.de](http://www.katholisches-buero-niedersachsen.de)  
Leiter: Prälat Prof. Dr. Felix Bernard

22.12.2020

176-2020-Bö/kos

**Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der  
Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege**

Ihr Schreiben vom 16.11.20

Az.: 15.1-5130

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme für die vorliegende Entwurfsfassung der Novellierung des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Aufgrund der von uns bereits kritisierten unglücklichen und kurzen Anhörungsfrist behalten wir uns die Ergänzung unserer Stellungnahme vor.

**I. Grundsätzliches**

Äußerst bedauerlich ist, dass mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege keine Novellierung im Sinne einer Qualitätsverbesserung vorliegt, wie sie seit Jahren (auch von der LAG FW im Rahmen der Kampagne Bündnis für Kinder und Familien) im Hinblick auf den Personalschlüssel, Verfügungszeiten oder Fachberatung gefordert wird. Der vorgelegte Entwurf sichert lediglich die Finanzierung der Kindertagespflege ab, trägt der Weiterentwicklung von Bundesrecht Rechnung, regelt den Berufszugang neu und passt die Verwaltungspraxis des Landesjugendamtes an.

Vor allen Dingen kann eine abschließende Beurteilung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder u. der Kindertagespflege ohne konkret vorliegende Verordnungen nicht erfolgen.

Wünschenswert ist die Einführung einer Legende für die neuen Begrifflichkeiten.

## II. Zur Entwurfsfassung im Einzelnen:

### Zu § 2 Förderungsauftrag

Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass die Trias „Bildung, Betreuung und Erziehung“ wie sie auch im SGB VIII, § 22 als Auftrag für Kindertagesstätten benannt wird, durch den Begriff Förderung ersetzt wird, auch wenn dieser auch im SGB VIII benannt wird. Bildung, Betreuung und Erziehung sind bewährte und international anerkannte Begriffe (OECD), die auch in allen anderen Veröffentlichungen so verwendet wird. Aus unserer Sicht kann diese Trias nicht durch den Begriff Förderung ergänzt werden. Außerdem müsste auch der Bildungs- und Orientierungsplan durchgängig angepasst werden.

### § 2 (2)

Über 10 Jahre nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention sollte ausdrücklich der Auftrag der inklusiven Ausrichtung der Kita mit aufgenommen werden.

### Zu § 3 Pädagogisches Konzept

#### § 3 (2)

Wenn konkrete Ausführungen zur Sprachförderung getroffen werden, dann z.B. auch zu Punkten wie Inklusion, Kinderschutz, Partizipation, Beschwerdemanagement und Qualitätsentwicklung und -sicherung.

### Zu § 4 Grundsätze der Umsetzung des Förderauftrages

#### § 4 (4)

Hier ist die Beteiligung der Kinder auf die Gestaltung des Tagesablaufs reduziert. Besser: „Mitgestaltung bei der Gestaltung des Kita-Alltags“. Am besten wäre es, bei der alten Version zu bleiben, weil sie der umfassenden Beteiligung von Kindern gemäß UN-Kinderrechtskonvention und SGB VIII am besten Rechnung trägt.

#### § 4 (6)

Der Begriff Kindertagesstätten sollte weiter verwendet werden. Unklar ist, ob die Bezeichnung Tageseinrichtungen für Kinder entfällt. Grundsätzlich sollte man sich auf einen Begriff einigen.

#### § 4 (7)

„Kinder....sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden...“

Dies widerspricht § 2(1)! Der Förderungsauftrag bezieht sich dort ausdrücklich auf die „gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder.“ Deshalb muss sichergestellt werden, dass jedes leistungsberechtigte Kind neben dem Rechtsanspruch auf einen heilpädagogischen Platz einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte heilpädagogische Förderung in einer ortsnahen Kita hat und damit auch auf einen integrativen Platz.

#### Zu § 5 Räume, Ausstattung, Rauchverbot

Hier sollten die Aussagen der jetzigen 1. DVO aufgenommen werden, damit würde auch der neue § 39 (3) entfallen können.

#### Zu § 6 Kernzeit und Randzeit

Grundsätzliches: Das neue KiTaG ändert die bisherige Begrifflichkeit der Betreuungs- und Sonderöffnungszeit in Kernzeiten und Randzeiten. Die Notwendigkeit zur Änderung der Begrifflichkeit, die sich über viele Jahre bewährt und in der täglichen Praxis verfestigt hat, erschließt sich uns nicht. Die Änderung der Begrifflichkeit zieht weitreichende administrative Änderungen mit sich, wie z.B. Änderung von vielen Vorlagen für Betreuungsverträge, Arbeitsverträge, Dienstpläne, Stellenpläne etc. bis hin zu Umprogrammierungen von EDV - Anwendungen. Insofern sollte der Grund für die Änderung transparent gemacht werden.

Die bisherige Praxis, dass die Sonderöffnungszeiten (Randzeiten) nicht mehr als 50% der Regelbetreuungszeit (Kernzeit) überschreiten sollte, hat sich bewährt und sollte aufgenommen werden.

#### § 6 (4)

Unabhängig von der Frage, ob ein 10-stündiger Betreuungsumfang sinnvoll ist und/oder dem Kindeswohl entspricht, stellen sich hier folgende Fragen:

- Warum soll das angezeigt werden?
- Sind die Erziehungsberechtigten seitens der Kindertagesstätten auf diese Bestimmung hinzuweisen? Wenn ja, in welcher Form und ist darüber eine Dokumentation zu erfolgen?
- Wie sind die Rechtsfolgen für die Erziehungsberechtigten, wenn die Information an den örtlichen Träger der Jugendhilfe oder der Gemeinde nicht erfolgt?
- Sind diese Rechtsfolgen in die ggfls. erforderliche Information des Trägers an die Erziehungsberechtigten aufzunehmen?
- Wie sind die Rechtsfolgen für die Träger, wenn die Information an die Erziehungsberechtigten nicht erfolgt?

#### Zu § 7 Gruppen

##### § 7 (2)

Positiv ist die Klarstellung bezüglich der Vollendung des 3. Lebensjahres und der Verweildauer des Kindes bis zum Ende des Krippenjahres.

##### § 7 (3)

Positiv ist die klare Aussage, dass bis zu 2 Kinder, die innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme das 3. Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden dürfen.

#### § 7 (4)

Diese Regelung ist zu begrüßen, da zukünftig Schulkinder unter sechs Jahren in den Hort aufgenommen werden können.

#### Zu § 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

##### § 8 (1)

Mit Blick auf Übergänge von Krippe zu Kindergarten sollte eine Kita bis zu sechs gleichzeitig anwesende Gruppen haben können.

Wir regen den Hinweis an, dass Ausnahmen zugelassen werden können. Auch sollte der Hinweis erfolgen, dass bestehende, größere Einrichtungen dem Bestandsschutz unterliegen.

##### § 8 (2) Satz 3:

Die „Formulierungen „Kinder ausländischer Herkunft“ und „besonderer Aufwand“ sind diskriminierend und sollten umformuliert werden. Soll das den ehemaligen Einzelintegrationserlass mit seinen Rahmenbedingungen ersetzen? Vgl. dazu auch § 39 (5). Zu klären bleibt, ob die Einzelintegration wieder mit ins Gesetz aufgenommen wird und wenn ja, wie der „besondere Aufwand“ berücksichtigt werden soll.

##### § 8 (3)

Auf Platzsharing in Kitas muss aufgrund des Bildungsauftrages der Kita und der Verlässlichkeit der Beziehung der Kinder untereinander sowie der erhöhten Anforderungen an das päd. Personal für Dokumentation, Entwicklungsgespräche, Elternarbeit etc. verzichtet werden.

#### Zu § 9 Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten

Vorbemerkung: Klargestellt werden muss, dass im Sinne des alten KiTaG`s § 4 (3) in jeder Gruppe eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein muss und dies im Sprachgebrauch der Novellierungsvorlage in der Regel eine pädagogische Fachkraft sein muss; sie aber auch eine pädagogische Assistenzkraft sein kann. Ansonsten würde hier eine deutliche Qualitätsabsenkung stattfinden.

##### § 9 (2), 3

Nicht benannt sind die bisher zugelassenen Sozialpädagog/innen mit Bachelor-Abschluss, die jetzt im Erstkraftbereich eingesetzt werden dürfen.

##### § 9 (2), 7

Heilerziehungspfleger\*in ist ein pflegerisch ausgerichteter Beruf und aus diesem Grund können sie nur als päd. Assistenzkraft eingesetzt werden. Für Heilerziehungspfleger\*innen, die am 01.08.2021 als Gruppenleitung bzw. als Kita-Leitung nach 2. DVO § 1(2) tätig sind, gilt Bestandsschutz.

§ 9 (3)

Kritisch zu sehen ist, dass Absolventinnen und Absolventen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 während ihres Praktikums bereits als pädagogische Assistenzkräfte in der Kindertagesstätte eingesetzt werden können. Das führt zu einer Qualitätsabsenkung.

§ 9 (4)

Hier ist eine Auflistung der gleichwertigen Ausbildungen hilfreich.

Zu § 10 Leitung

Grundsätzliches: Bereits heute sind die Tätigkeiten der KiTa-Leitungen mit den ihnen zugewiesenen Stunden zur Leitungsfreistellung nicht zu schaffen. Wesentlich ist, dass bei den Leitungen eine ausreichende Anzahl an Leitungsstunden zur Verfügung gestellt wird. Im Hinblick darauf ist es angesichts der komplexen Aufgabenfülle einer Leitung notwendig, die Begrenzung der Leitungsstunden auf eine vollbeschäftigte Leitung (39 Wochenstunden) wegfällen zu lassen und die tatsächlich notwendigen Leitungsstunden in der Einrichtung auch zur Verfügung zu haben.

Hier soll die Möglichkeit zur Leitung von mehreren Kindertagesstätten durch eine Leitungsperson geschaffen werden. Die Leitungsfreistellungsstunden müssen weiterhin auf die einzelne Kindertagesstätte bezogen werden; einer sog. Verbundleitung (Leitung mehrerer Einrichtungen) sind somit zusätzliche, durch die Finanzhilfe geförderte, Leitungsstunden zuzuweisen.

§ 10 (1)

Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich gewollt ist, dass Heilerziehungspfleger/innen (pflegerische Ausbildung) die Leitung einer Kita ausüben können. Bisher durfte diese nur als heilpädagogische Fachkraft und im Zweitkraftbereich eingesetzt werden.

Zu § 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

Es ist folgendes zu ergänzen: Bei der personellen Ausstattung in den Gruppen ist darauf zu achten, dass die Beziehungskontinuität zwischen Personal und Kindern gewährleistet bleibt.

§ 11 (2)

Hier wird das Fachkräftegebot befristet für 3 Tage ausgesetzt. Im Interesse einer Qualitätssicherung darf dieser Passus nicht in die KiTaG-Novellierung mit aufgenommen werden. Auf Grund des aktuellen Fachkräftemangels ist diese Möglichkeit allerdings eine Option um Gruppenschließungen zu verhindern. Deshalb können wir uns vorstellen, dass diese Möglichkeit zeitlich befristet in einer Durchführungsverordnung aufgenommen wird.

§ 11 (3)

Die hier geforderte Drittkraft ist auch für die altersübergreifende Gruppe zwingend notwendig.

U. a. mit Schreiben vom 20.05.2020 hat das Niedersächsische Kultusministerium diese Regelungen bis zum 31.07.2025 ausgesetzt. Zur Klarstellung sollte ein entsprechender Hinweis erfolgen (z. B. in der Begründung).

#### Zu § 12 Leitungs- und Verfügungszeiten

Grundsätzlich muss unabhängig von der Anzahl der Gruppen der Ganztagszuschlag in Höhe von 10 Stunden bei Leitung gewährleistet werden.

#### § 12 (1), 1

Folgender Passus ist zu streichen: „..., jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit, ...“ Bei großen Einrichtungen ist dies nicht zeitgemäß und wird den Aufgabenanforderungen auch nicht gerecht.

#### § 12 (2)

Eine Erhöhung der Vorbereitungszeit in der Ganztagsgruppe wäre wichtig. 7,5 Std. aufgeteilt auf 5 oder sogar 6 Kräfte erschließt sich uns nicht.

#### Zu § 13 Fachliche Beratung und Fortbildung

Die Konkretisierung zu Fachberatung analog zum Papier des UA 3 des Landesjugendhilfeausschusses ist aus fachlicher Sicht unbedingt mit aufzunehmen. Analog zu der Regelung des § 34 Abs.1 Satz 2, in der der überörtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen beteiligt wird, sollte eine entsprechende Regelung zur Beteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die fachliche Beratung des Kita-Personals festgeschrieben werden.

#### Zu § 15 Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen

Um die Bedeutung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Schule und Kita darzustellen, sollte die Formulierung wie folgt lauten: Die Kita´s bereiten die Kinder auf den Übergang zu Schule vor. Dazu arbeiten Kita und Schule zusammen. Ggf. könnte hier noch weiter präzisiert werden.

#### Zu § 16 Elternvertretung und Beirat

Es stellt sich die Frage, warum die sonstigen Gruppen und die Interessengruppen ausgeschlossen werden. Die Kinder in diesen Gruppen bleiben später i.d.R. in der Einrichtung auch in den Kernzeitgruppen. Somit sind die Erziehungsberechtigten dieser Kinder zunächst von einer Elternbeteiligung nahezu ausgeschlossen.

#### Zu § 17 Anzeige an das Landesjugendamt

Grundsätzlich erschließt sich uns nicht, warum die Ausweitung der Kernzeit für eine Gruppe auf über 6 Stunden entgegen der bisher bewährten Praxis künftig dem Landesjugendamt anzuzeigen ist.

Die Einführung einer 4-wöchigen Meldefrist stellt die Einrichtungen insbesondere kurz vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres vor Schwierigkeiten. Erfahrungsgemäß ändern die Erziehungsberechtigten mehrfach und kurzfristig ihre Wünsche nach Betreuungszeiten zwischen dem Anmeldezeitpunkt und dem tatsächlichen Beginn des Kindergartenjahres. Um seitens der Einrichtungen diesen Wünschen Rechnung tragen zu können, sollte die Meldefrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

#### Zu § 24 Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfe

Das Land gibt personelle Vorgaben und Mindestausstattung vor, durchaus mit der Konsequenz, dass Gruppen geschlossen werden müssen, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden. Kosten, die den Trägern für entsprechende Vertretung entstehen, werden nicht im Rahmen der Finanzhilfe übernommen. Hier ist die Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Finanzhilfe entsprechend zu erweitern.

#### Zu § 25 Finanzhilfe für Personalausgaben

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Finanzhilfe muss aus unserer Sicht neu justiert werden. Unter Zugrundelegung der tariflichen Vorgaben sind die Jahreswochenstunden pauschalen in keine Weise auskömmlich. Der tatsächliche Aufwand für die Träger liegt je nach Eingruppierung und Dauer der Betriebszugehörigkeit (Stufeneinordnung) der sozialpädagogischen Fachkräfte zwischen 25-35% höher als die gesetzlich vorgegebenen Jahreswochenstundenpauschalen.

Die jährliche Steigerungsrate, die im Wege der Verordnung, wie bisher, erneut geregelt werden müsste, deckt zudem die tariflichen Steigerungen in der Regel nicht ab. Weiterhin sind in den Jahreswochenstundenpauschalen auch die Personalkosten der Vertretungskräfte enthalten. Der Vertretungsbedarf ist durch erhöhte Krankheits- und Fehltage der päd. Fachkräfte in den vergangenen Jahren gestiegen. Hier müsste eine aufwandsadäquate Anpassung der jährlichen Steigerungsrate erfolgen. Letztlich bilden die Bemessungsgrundlagen für die Finanzhilfe die qualitativen Vorgaben des KitaG nicht in Gänze ab.

Die Fortschreibung der Basisbeträge auf aktuelle, den Tarifverträgen entsprechende, Werte wurde erneut unterlassen. Mehrfach haben unsere Träger darauf hingewiesen, dass es eine eklatante Differenz zwischen dem Basisbetrag Finanzhilfe des Nds. MK und dem tatsächlichen Jahreswochenstundensatz des TVÖD gibt. Als Beispiel soll hier eine Pädagogische Fachkraft (Erzieher/in) dienen. Der Basisbetrag Finanzhilfe beträgt pauschal 1.267 € je Jahreswochenstunde, gemäß TVÖD sind hier allerdings 1.500 € (Stufe 4) je Jahreswochenstunde anzusetzen. Mithin eine Differenz von 233 € je Jahreswochenstunde; in der Stufe 6 beträgt die Differenz 403

€ je Jahreswochenstunde. Gleiches gilt für den Bereich der Pädagogischen Assistenzkräfte.

- Die über die Durchführungsverordnung gewährte Steigerungsrate von 1,5%/Jahr reicht nicht aus, die jährlichen Tarifsteigerungen abzudecken.
- Die zusätzliche 1%-ige Erhöhung durch die „Richtlinie Billigkeit“ ist befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023. Daher wird diese Steigerung außer Acht gelassen, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht geklärt ist, ob diese Steigerungsraten in den künftigen (ab dem 01.08.2023) Basisbeträgen berücksichtigt werden.

#### Zu § 39 Verordnungsermächtigung

Grundsätzliches: § 39 enthält insgesamt 21 Verordnungsermächtigungen zu den unterschiedlichsten Regelungsinhalten. Eine Gesamtbetrachtung aller rechtlichen Vorgaben für die Kindertagesstätten wäre an dieser Stelle geboten, ist aber nicht möglich, weil die entsprechenden Verordnungsentwürfe nicht vorliegen. Ein Inkrafttreten des neuen Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) ist daher im zeitlichen Gleichklang mit dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen vorzusehen. Zu den Rechtsverordnungen sollte es vor Erlass eine Möglichkeit zur Stellungnahme geben.

Zusätzlich aufzunehmen ist der folgende Aspekt: In der Novellierung ist von der bislang in KiTaG § 22(2) Satz 1 geforderten „Regionalen Vereinbarung Integration“ keine Rede mehr. Fraglich ist, warum es ein Regionales Sprachförderkonzept, das vorgehalten werden muss, gibt, aber nicht länger ein „Regionales Konzept Integration/Inklusion in der Kita“ und deren Umsetzung in der betreffenden Kommune. Aus unserer Sicht ist dies weiterhin notwendig, weil integrative Plätze fehlen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei den weiteren Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Böhmer